Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

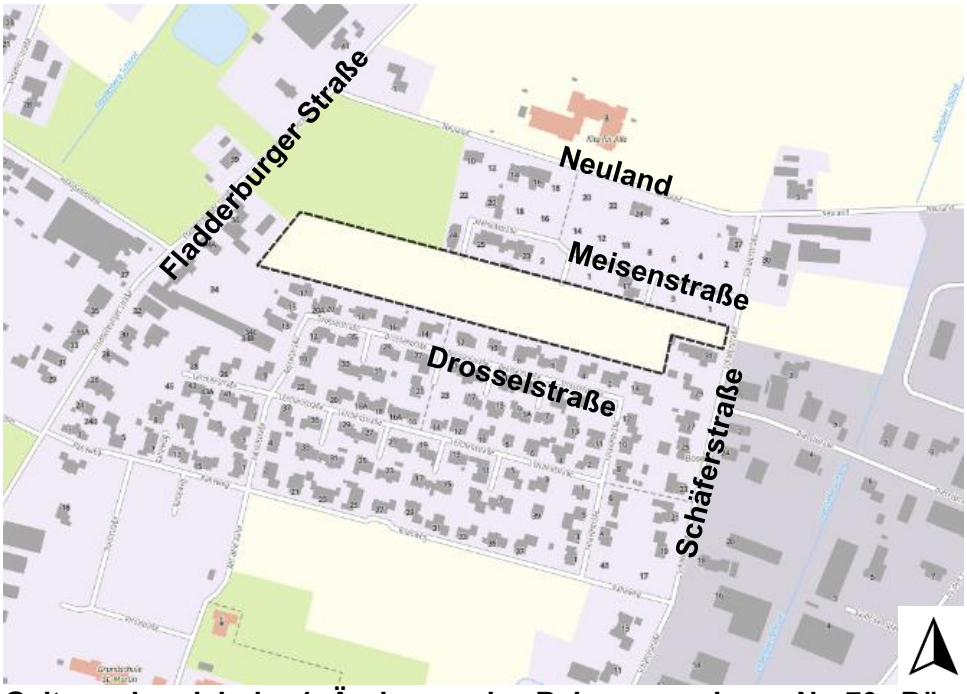
5. Jahrgang
Nr. 44/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 05.11.2026

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bösel Nord III“

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 05.10.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bösel Nord III“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bösel Nord III“ (ohne Maßstab)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bösel tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bösel Nord III“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.19, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter https://www.boesel.de/ und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp-verbund.de einzusehen.

Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 44/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 05.11.2026

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bösel Nord III“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bösel, den 02.11.2026

Christoph Burtz